

Flexibles Rentenalter beim Bundespersonal

Autor(en): **Mugglin, Urs**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): - **(1988)**

Heft 4: **Neue Armut : neue Sozialpolitik**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FLEXIBLES RENTENALTER BEIM BUNDESPERSONAL

Seit Beginn 1988 haben die Bundesbeamten inklusive SBB und PTT Anspruch auf das flexible Rentenalter ab dem 60. Altersjahr, nachdem das eidgenössische Parlament den entsprechenden Statutenänderungen der Eidg. Versicherungskasse (EVK) bzw. der Pensions- und Hilfskasse der SBB zustimmte. Anspruch auf eine volle Rente besteht allerdings erst ab dem 62. Alterjahr und unter der Bedingung, dass 40 Versicherungsjahre ausgewiesen werden können. Für die Beamtinnen gilt bis Ende des Jahres 2007 die bisherige Regelung, das heisst, die Pensionierung ist bei mindestens 35 Versicherungsjahren weiterhin ab dem 55. Altersjahr möglich.

Im Januar 1984 legte der Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe¹ dem Bundesrat ein Modell vor, mit dem er den vorzeitigen Altersrücktritt für das Bundespersonal verlangte. Vorgängig wurde bei den angeschlossenen Mitgliedsorganisationen eine breite Vernehmlassung durchgeführt, bevor das endgültige Modell feststand, das die Pensionierung bei voller Rente ab dem 60. Altersjahr sowie eine Überbrückungsrente bis zum AHV-Alter vorsah. Die Verhandlungen mit dem Bundesrat konnten erst am 2. März 1987 abgeschlossen werden, aus denen schliesslich das abgeschwächte Modell hervorging. Im September 1987 stimmte der Nationalrat als Zweitrat der Vorlage zu, nachdem bürgerliche Parlamentarier sowie die Fraktionschefs der bürgerlichen Parteien vergeblich versuchten, das Geschäft bis nach den Nationalratswahlen hinauszuzögern. Die beschlossene Regelung tritt gestaffelt in Kraft, das heisst, das flexible Rentenalter ab dem 60. Altersjahr ist effektiv erst ab dem Jahr 1992 möglich. Folgende Staffelung wurde beschlossen:

1988 Jahrgänge 1923/1924
1989 Jahrgänge 1924–1926
1990 Jahrgänge 1925–1928
1991 Jahrgänge 1926–1930
1992 Jahrgänge 1927–1932

VOLLE RENTE AB 62 MÖGLICH

Da bisher für 35 Versicherungsjahre eine volle Rente ab dem 65. Altersjahr zugesichert war, wurde allen Beamtinnen und Beamten, die vor dem 1. Januar 1988 einer der beiden Versicherungskassen angehörten, fünf weitere Versicherungsjahre zugerechnet. Wer rechnerisch nicht auf die 40 Versicherungsjahre kommt, kann fehlende Versicherungsjahre bzw. Monate nachträglich einkaufen oder nimmt bei vorzeitiger Pensionierung eine Rentenkürzung in Kauf. Wer sich im Alter von 60 oder 61 pensionieren lassen will, dem wird die Rente gekürzt, auch wenn er 40 oder mehr Versicherungsjahre aufweist. Die Kürzung beträgt für die 60jährigen 7,5 Prozent und für die 61jährigen 1,5 Prozent der Vollrente. Die Kürzung erhöht sich zusätzlich mit jedem fehlenden Versicherungsjahr.

Als Ersatz für die fehlende Leistung der 1. Säule (AHV) leistet die Versicherungskasse eine Überbrückungsrente, die zur Hälfte als vorfinanziert gilt. Ab dem Zeitpunkt des Anspruches auf die AHV-Rente wird die Rente der Versicherungskasse lebenslang gekürzt (siehe Beispiel).

Stirbt der verheiratete Versicherte, so wird die Hälfte der Kürzung auf die Ehegattenrente übertragen. Auf die Auszahlung der Überbrückungsrente kann ganz oder zur Hälfte verzichtet werden. In diesen Fällen erfolgt keine bzw. nur eine hälftige spätere Kürzung der Rente aus der Versicherungskasse (2. Säule).

NEU: WITWERRENTE

Die Überbrückungsrente beträgt für Verheiratete 97,5 Prozent des Höchstbetrages der einfachen AHV-Rente (Fr. 1'463.–), wenn der Ehegatte (noch) keinen Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente hat. Der/die Unverheiratete kann 75 Prozent (Fr. 1'125.–) beanspruchen.

Neu geschaffen wurde die Witwer-Rente, so dass der Ehemann einer verstorbenen Versicherten die gleiche Ehegattenrente beanspruchen kann wie die überlebende Ehefrau, wenn:

- a) für den Unterhalt eines oder mehrere Kinder aufzukommen ist oder
- b) die Ehe mindestens zwei Jahre dauerte oder
- c) eine ganze Rente nach IV-Gesetz bezogen wurde oder innert zweier Jahre seit dem Tod des Ehepartners eine solche Rente in Anspruch genommen werden kann.

Die Ehegatten-Rente beträgt 40 Prozent des versicherten Verdienstes, wenn der/die Versicherte bis zum vollendeten 65. Altersjahr 40 Versicherungsjahre erreicht hätte. Falls dies nicht zutrifft (Eintritt nach dem 25. Alterjahr ohne Einkauf), wird die Ehegatten-Rente gekürzt. Für Ehegatten von verstorbenen RentenbezügerInnen beträgt die Rente zwei Drittel der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

HÖHERE PRÄMIEN

Eine weitere Verbesserung wurde bei der Anspruchsbe-
rechtigung der Invalidenren-
te erreicht. Waren früher 30
Versicherungsjahre für eine
volle Rente erforderlich, so
wird ab 1988 bereits im Zeit-
punkt der Invalidierung eine
volle Rente ausgerichtet,
wenn wiederum bis zum 65.
Altersjahr 40 Versicherungs-
jahre hätten erreicht werden
können. Zudem fallen für die
Neueintretenden die gesund-
heitlichen Vorbehalte weg,
die bisher verfügt wurden.

Die neue Regelung mit der
Einführung des flexiblen
Rentenalters verursachen für
die Versicherten bzw. Beam-
tinnen und Beamten des
Bundes und seiner Betriebe
Mehrkosten in Form erhöh-
ter Prämien. Der monatliche
Abzug beträgt für Arbeit-
nehmerInnen und Arbeitge-
ber je 7,5 Prozent (früher
6%) des versicherten Ver-
dienstes. Insgesamt entste-
hen für den Arbeitgeber kei-
ne Mehrkosten.

Wer vom vorzeitigen Al-
tersrücktritt Gebrauch macht
und kein oder nur ein gerin-
ges Einkommen erzielt, wird
bis zum Erreichen des AHV-
Alters der AHV als «Nicht-
erwerbstätiger» beitrags-
pflichtig. Diese Beiträge be-
messen sich nach dem Ver-
mögen und dem kapitalisier-
ten Renteneinkommen. Ein
Zustellbeamter oder eine
-beamtin (Brief- oder Paket-
trägerIn) muss mit einem
monatlichen Beitrag von
rund Fr. 100.– rechnen. Da
bei der Weiterführung der
Erwerbstätigkeit höhere Bei-
träge entrichtet würden,
kann es in unteren Besol-
dungsklassen zu kleineren
Einbussen der AHV-Rente
kommen.

BESSERE VERZINSUNG

Keinen Einfluss auf die ver-
änderten Statuten hat der
Teuerungsausgleich auf die
Renten erfahren, weil er im
entsprechenden Bundesbe-
schluss enthalten ist, der für
1988 noch Gültigkeit hat.
Das Parlament wird im Laufe
der ersten Jahreshälfte über
die Weiterführung dieser Re-
gelung für die Zeit von 1989
bis 1992 beschliessen. Die
Teuerungszulagen zu den
Renten werden analog wie zu
den Besoldungen ausgerich-
tet. Während für den Einbau
der Teuerung der/die Lohn-
bezügerIn während eines
Jahres die Hälfte der Erhö-
hung als Einkauf in die Versi-
cherungskasse einbezahlt,
haben die RentnerInnen da-
für nichts aufzubringen. Mit
den neuen Statuten konnte
erreicht werden, dass die
Gelder besser verzinst wer-
den. Der Zinsmehrertrag
wird für den Einbau der
Teuerungszulagen in die
Renten verwendet.

Urs Mugglin

1. Der Föderativverband des
Personals öffentlicher Verwal-
tungen und Betriebe ist die
Dachorganisation verschiedener
Gewerkschaften des Bundesper-
sonals. Im gehören u.a. der SEV,
VPOD, PTT-Union, VSPB,
VSTTB an.

KOMMENTAR:

*Vertretbarer Kompromiss . . .
Mit der Einführung des flexi-
blen Rentenalters für das
Bundespersonal per 1. Januar
1988 verwirklichte der Föde-
rativverband eine Forderung,
für deren Realisierung grosse
und langwierige Anstrengun-
gen nötig waren. Obwohl die
endgültige Fassung nicht voll-
ständig den Vorstellungen
entspricht, so handelt es sich
immerhin um einen vertretba-
ren Verhandlungskompro-
miss, der einerseits in bürger-
lichen Kreisen stark umstrit-
ten war und andererseits im-
merhin auch unteren Ein-
kommensbezügerInnen die
Möglichkeit bietet, frühzeitig
in Pension gehen zu können.*

*Kernstück und Hauptstreit-
punkt in der Verhandlungs-
phase war die Überbrück-
kungsrente, ohne die der Fö-
derativverband nie hätte zu-
stimmen können. Negativ ist
zu vermerken, dass die soge-
nannte Kostenneutralität ge-
wahrt wurde, das heisst, die
Leistungsverbesserungen wer-*

*den durch die Versicherten fi-
nanziert.*

*Die Angleichung der Frau-
en an das Rentenalter der
Männer wurde vom Bundes-
gericht vorgegeben und im
Prinzip auch von den Perso-
nalverbänden im Rahmen des
flexiblen Rentenalters und des
AHV-Alters akzeptiert. Lei-
der konnte die angestrebte Be-
sitzstandgarantie für die Frau-
en, die vor 1988 der Versiche-
rungskasse beitraten, nicht
verteidigt werden. Immerhin
wurde eine Übergangsphase
von 20 Jahren erreicht.*

*Das vorliegende Modell ge-
hört zwar nicht zu den fort-
schrittlichsten in unserem
Land, lässt sich allerdings un-
ter den besseren einreihen. Ei-
ne weitergehende Regelung
erwies sich im Moment als po-
litisch nicht realisierbar. Auf
dem Erreichten kann weiter
aufgebaut werden, sei es
durch spätere Leistungsver-
besserungen, aber auch im
Hinblick auf die Abstimmung
zur Herabsetzung des AHV-
Alters. Da die 2. Säule bereits
auf die Pensionierung ab dem
62. Altersjahr eingerichtet ist,
würde die Anpassung der
AHV für den Einzelnen nur
noch eine Mehrbelastung von
rund 0,8 Prozent ausmachen
und die bisherige Überbrück-
kungsrente überflüssig ma-
chen.*

Urs Mugglin

LEISTUNGSBEISPIEL ZUSTELLBEAMTER DER PTT

(18. Bes. Kl. Ortszuschlag Stufe 10, verheiratet)

Altersrücktritt mit 62. Altersjahr und 40 Versicherungsjahren

Renten zwischen dem 62. und 65. Altersjahr	Fr. 17'848.–	Renten nach dem 65. Altersjahr	
Versicherungs-Kasse		Versicherungskasse	Fr. 17'848.–
		./.. Kürzung betr.	
		Überbrückungsrente	Fr. 2'233.–
			<u>Fr. 15'615.–</u>
Überbrückungsrente	Fr. 17'550.–	AHV-Rente	Fr. 26'200.–*
	<u>Fr. 35'398.–</u>		<u>Fr. 41'815.–</u>

Altersrücktritt mit 65. Altersjahr

Rente Versicherungs-Kasse	Fr. 17'848.–
AHV-Rente	Fr. 26'200.–
	<u>Fr. 44'048.–</u>

Bruttolohn inkl. Teuerungszulage und Ortszuschlag (1988)

Fr. 49'827.–